



Kräuter-Pfarrer Künzle Verein

Postfach 109

7323 Wangs



Statuten

(beschlossen an der Vereinsgründung vom 11.11.2005 im Fatima, Wangs)

Überarbeitung wegen Namensanpassung an der HV vom 24.05.2017

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kräuter-Pfarrer Künzle“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Wangs.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt und die kulturelle Verankerung des Kräuter-Pfarrer Künzle in der Gemeinde Vilters-Wangs. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern und Erträge aller Art. Mitgliederbeiträge können durch Fronarbeit abgegolten werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme von Neumitgliedern.

5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall nach dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Uebrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört oder wenn es trotz Abmahnung den Vereinsbeitrag nicht bezahlt.

6. Organe des Vereins

Es sind dies:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche HV findet jedes Jahr im ersten Semester statt. Zur HV werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der HV einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden an der darauffolgenden HV behandelt.

Zu einer ausserordentlichen HV kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche HV ist auch abzuhalten, falls dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Der ordentlichen HV stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle, welche nicht Vereinsmitglied sein muss
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts und der Anträge der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Entlastung der Organe
- Erlass von Reglementen

- Einsetzung von Kommissionen
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Ueber alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Mitglied verfügt an der HV über eine Stimme. Die Beschlussfassung an der HV erfolgt mit relativem Mehr (entspricht der Mehrheit der gültigen Stimmen). Bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichtscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Aenderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon ist einer Präsident, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen.

Der Präsident wird von der HV in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die kollektive Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Ueber die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichtscheid geben.

9. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der HV den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

10. Mitgliederbeitrag und Haftung

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der HV festgelegt. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

11. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

12. Auflösung des Vereins


Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die HV über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Wird diesbezüglich kein Beschluss gefasst, ist der Erlös zu gleich grossen Teilen dem Verkehrsverein Wangs Pizol und dem Verkehrsverein Vilters zu übergeben.

13. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 11.11.2005 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden. Der Überarbeitung, insbesondere der Namensanpassung, wurde an der HV vom 25.05.2017 zugestimmt.

Wangs, 25. Mai 2017

DER PRÄSIDENT:



.....
Louis Hüppi

DER STELLVERTRETENDE PRÄSIDENT:



.....
Stefan Baumgartner

DIE PROTOKOLLFÜHRERIN:



.....
Karin Russenberger